

# ZH\_OBERGERICHT RV240006 vom 13. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RV240006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV240006)

FR: ZH\_OBERGERICHT RV240006 du 13 mai 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RV240006 del 13 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 2

Es sei der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB zu verbieten, unkanalisiertes Wasser vom Dressurviereck auf dem Grundstück Kataster-Nr. 1, Blatt 2, C.\_\_\_\_\_, auf das Grundstück Kataster-Nr. 3, Blatt 2, C.\_\_\_\_\_, ab- fließen zu lassen.

### E. 3

Eventualiter zu Ziff. 2 sei das Verfahren an die Vorinstanz zur Er- gänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung zurückzuwei- sen.

### E. 4

Das Vollstreckungsgericht prüft die Vollstreckbarkeit von Amtes wegen (Art. 341 Abs. 1 ZPO). Nach Art. 336 Abs. 1 ZPO ist ein Entscheid vollstreckbar, wenn er rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (lit. a) oder der Entscheid noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstre- ckung bewilligt worden ist (lit. b). Unter den Begriff des Entscheids im Sinne dieser Norm fallen auch Entscheidsurrogate, wie etwa der gerichtliche Vergleich (BGer 4A\_269/2012 vom 7. Dezember 2012, E. 3.1. m.w.H.). Zur formellen Vollstreckbar- keit im Sinne von Art. 336 ZPO tritt als weitere Vollstreckbarkeitsvoraussetzung die tatsächliche Möglichkeit hinzu, die im Entscheid oder Entscheidsurrogat festge- stellte Leistungspflicht zu vollstrecken. Hierzu ist namentlich erforderlich, dass der formell vollstreckbare Entscheid die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht so klar bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht diesbezüg- lich keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss (BSK ZPO-Droese, Art. 336 N 16; BGer 4A\_269/2012 vom 7. Dezember 2012, E. 3.2). Der Gegenstand der Vollstreckung muss sich deshalb klar, eindeutig, auch für jeden Dritten eindeutig, einwandfrei, unbedingt zuverlässig und unmissverständlich aus dem Vollstre- ckungstitel ergeben, so dass über den Inhalt und die Tragweite der Verpflichtung keine Zweifel bestehen (ZR 90 Nr. 15, E. 3.2.1). Der Auslegung des Vollstreckungs- titels sind enge Grenzen gesetzt (BK ZPO-Kellerhals, Art. 341 N 37 m.w.H.; Stae- helin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, § 28 N 42). Bei der beschränkt zulässigen Auslegung, welche das Vollstreckungsgericht vornehmen darf, kann es sich nur auf das Dispositiv und die Erwägungen des zu vollstreckenden Entscheids stützen. Nicht zulässig ist es jedoch, dabei auf allfällige Ausführungen der Parteien im Rahmen des Verfahrens, welches zum zu vollstreckenden Entscheid führte,

- 6 - oder auf das Verhalten der Parteien nach Erlass des zu vollstreckenden Entscheids abzustellen (ZR 90 Nr. 15, E. 3.2.2.).

### E. 5

Die Parteien haben gemäss dem zu vollstreckenden Vergleich vereinbart, "zusammenzuwirken", um zu verhindern, dass unkanalisiertes Wasser abfliesse (Urk. 3/3 S. 3 Dispositiv-Ziffer 1.4, letzter Satz). Zusammenwirken bedeutet gemäss Duden, gemeinsam bzw. vereint zu wirken. Einerseits ist darunter in Übereinstimmung mit der Vorinstanz keine Handlung alleine von der Gesuchsgegnerin zu verstehen und andererseits bedeutet "wirken" ein aktives Tun und kein Unterlassen. Der Wortlaut des Urteils bzw. der damaligen Vereinbarung spricht somit gegen die vom Gesuchsteller vorgebrachte Auslegung und insbesondere gegen eine Unterlassungsverpflichtung der Gesuchsgegnerin. Eine solche Verpflichtung lässt sich auch nicht den Erwägungen des Entscheids entnehmen. Der Gesuchsteller beantragte insbesondere damals auch nicht, dass der Gesuchsgegnerin verboten werde, Wasser abfliessen zu lassen bzw. hierfür Gräben zu schlagen. Vielmehr beantragte er selbst eine konkrete Leistungspflicht der Gesuchsgegnerin, nämlich dass die Gesuchsgegnerin die "Entwässerung so sicherstellen" müsse, dass kein verschmutztes Abwasser auf sein Grundstück fliesse (Urk. 3/3 S. 2 Antrag Ziff. 3). Dementsprechend wurde auch an erster Stelle vereinbart, dass die Parteien die Zustimmungen für die notwendigen Bauarbeiten erteilen würden (Urk. 3/3 S. 3 Dispositiv-Ziffer 1.4, erster Satz). Dass die Parteien damit einen Grundsatz geregelt haben, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen. Hinzu kommt, dass die Regelung eines Grundsatzes bzw. eines Ziels ohnehin stets der Konkretisierung bedarf und damit für eine Vollstreckung nicht genügend präzise wäre. Daran ändert auch nichts, dass wohl die Vorinstanz – wohlgemerkt unter Mitwirkung der Parteien – den Vergleichstext vorformuliert hat. Dies entbindet im Vollstreckungsverfahren nicht von der Notwendigkeit einer genügend konkreten Verpflichtung (wobei sich eine solche durchaus dem Urteil entnehmen lässt, nämlich das Erteilen notwendiger Zustimmungen und das Dulden von Bauarbeiten für den Anschluss des Schlammsammlers). Da sich dem zu vollstreckenden Entscheid jedoch keine eindeutig bestimmbare Unterlassungspflicht der Gesuchsgegnerin entnehmen lässt, erweist sich das vorinstanzliche Urteil als korrekt. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

- 7 -

## **E. 6**

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Vorinstanz setzte den Streitwert auf Fr. 5'000.– fest (Urk. 8 S. 5). Die Entscheidungsbühe ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchsgegnerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsteller seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.